

F 41/44.02

**Geschäftsordnung für den Beirat
der Städtischen Musikschule
Dormagen**
vom 27.06.2006

§ 1 Aufgaben des Beirats.....	2
§ 2 Mitglieder des Beirats.....	2
§ 3 Beratende Mitglieder des Beirats....	3
§ 4 Wahl des Beirats.....	3
§ 5 Wahlleiter.....	3
§ 6 Einladung zur Wahl des Beirats.....	3
§ 7 Wahlverfahren.....	3
§ 8 Wahlunterlagen.....	4
§ 9 Einspruch gegen die Wahl.....	4
§ 10 Ersatz für ausscheidende Beiratsmitglieder.....	5
§ 11 Einberufung des Beirats.....	5
§ 12 Beschlussfähigkeit.....	5
§ 13 Unterrichtung.....	6
§ 14 Sekretariatsarbeit.....	6
§ 15 Schlussbestimmungen.....	6

Zuständigkeit: F 41/44 Bildung und Kultur / Musikschule
Ansprechpartnerin: Eva Krause-Woletz, Telefon 02133/257307

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Städtischen Musikschule Dormagen vom 27.06.2006 hat der Rat der Stadt Dormagen am 22.06.2006 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Beirats

- (1) Ziel der Mitwirkung des Beirats an der Städtischen Musikschule ist es, das notwendige Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Gestaltung der inneren und äußeren Angelegenheiten der Musikschule zu stärken.
- (2) Die Mitwirkung umfasst Beratungs-, Anhörungs- und Vorschlagsrechte. Der Beirat kann im Rahmen des geltenden Rechts über alle Fragen der Städtischen Musikschule, die er für wichtig hält, beraten. Er kann der Schulleitung und dem Schulträger Vorschläge unterbreiten.
- (3) Der Beirat dient als Kontaktorgan zwischen den Benutzerinnen/Benutzern der Städtischen Musikschule und ihrem Schulträger. Dabei vertritt er die Interessen der Schülerinnen/Schüler und ihrer Eltern.
- (4) Der Beirat ist vor der Festsetzung wesentlicher Entscheidungen im Bereich der Musikschule zu hören.

§ 2 Mitglieder des Beirats

- (1) Der Beirat besteht aus insgesamt 7 Mitgliedern.

Wählbar sind:

- a) 5 Erziehungsberechtigte der Musikschülerinnen/Musikschüler, die noch nicht 16 Jahre alt sind.
 - b) 1 volljährige/r Musikschülerin/Musikschüler.
 - c) 1 minderjährige/r Vertreterin/Vertreter der Musikschule, die/der mindestens 16 Jahre alt ist.
- (2) Finden sich keine Kandidatinnen/Kandidaten unter 1 b), so werden weitere Mitglieder aus 1 a) gewählt und umgekehrt. Findet sich keine Kandidatin/kein Kandidat unter 1 c), so kann zu 1 b) eine weitere Kandidatin/ein weiterer Kandidat gewählt werden.
 - (3) Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorher schriftlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur und für die Annahme der Wahl gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter erklärt haben.

§ 3 Beratende Mitglieder des Beirats

An den Sitzungen des Beirates können die Leiterin/der Leiter der Städtischen Musikschule sowie eine weitere Vertreterin/ein weiterer Vertreter des Schulträgers teilnehmen.

§ 4 Wahl des Beirats

- (1) Die Wahlen für den Beirat erfolgen alle zwei Jahre innerhalb von 12 Wochen nach Beginn des Schuljahres.
- (2) Wahlberechtigt für die Wahl des Beirates ist jede/jeder Erziehungsberechtigte und volljährige Schülerin/volljähriger Schüler. Erziehungsberechtigte haben für jede/jeden von ihnen vertretene Schülerin/vertretenen Schüler gemeinsam eine Stimme.
- (3) Wahlberechtigt für die Wahl des Schülervertreters im Beirat sind minderjährige Schülerinnen/Schüler, die mindestens 16 Jahre alt sind.
- (4) Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten gemacht werden.

§ 5 Wahlleiter

Die Leiterin/Der Leiter der Städtischen Musikschule Dormagen ist Wahlleiterin/Wahlleiter oder ihre Vertreterin/sein Vertreter im Amt.

§ 6 Einladung zur Wahl des Beirats

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter oder ihre Vertreterin/sein Vertreter laden die Wahlberechtigten sowie die wahlberechtigten Schülerinnen/Schüler schriftlich und/oder durch Bekanntmachung gemäß Regelung der Hauptsatzung der Stadt Dormagen ein.
- (2) Die Ladungsfrist soll mindestens 2 Wochen betragen.

§ 7 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen sind geheim. Sie erfolgen durch persönliche Abgaben von verdeckten Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter ausgegeben. In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen/Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagliste gewählt ist.

-
- (2) Erziehungsberechtigte und volljährige Schülerinnen/Schüler haben nur Stimmenberechtigung für § 2 Abs. 1a und 1b. Schülerinnen/Schüler, die mindestens 16 Jahre alt sind, haben eine Stimme für § 2 Abs. 1c.
 - (3) Die minderjährigen Schülerinnen/Schüler wählen ihre Vertreterin/ihren Vertreter in einem eigenen Wahlgang.
 - (4) Gewählt sind diejenigen Vertreterinnen/Vertreter, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt haben.
 - (5) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich hiernach erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
Dieses Verfahren wird auch auf die nachrückende Kandidatin/den nachrückenden Kandidat angewandt.
 - (6) Die Gewählten haben der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt eine gewählte Kandidatin/ein gewählter Kandidat die Wahl nicht an, rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Bei in Abwesenheit gewählten Kandidatinnen/Kandidaten wird die Annahme der Wahl gem. § 2 Abs. 3 als gegeben angesehen.

§ 8 Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlhandlung, die Feststellung des Wahlergebnisses und dessen Bekanntgabe sind durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter, ihre/seine Vertreterin oder ihren/seinen Vertreter in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (1 Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses), die Niederschriften bis zur Neuwahl des Beirates zu Beginn des nächsten Schuljahres aufzubewahren.

§ 9 Einspruch gegen die Wahl

- (1) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Wahl binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die/der zuständige Beigeordnete der Stadtverwaltung Dormagen.
- (2) Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Die Wahl muss dann unverzüglich wiederholt werden.

§ 10 Ersatz für ausscheidende Beiratsmitglieder

- (1) Erklärt während einer Wahlperiode ein Mitglied des Beirates seinen Rücktritt oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so rückt diejenige Kandidatin/derjenige Kandidat in den Beirat nach, die/der bei der Wahl die nächst höhere Stimmenzahl erreicht hatte. Bei Stimmgleichheit von 2 Kandidatinnen/Kandidaten entscheidet das von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter gezogene Los.
- (2) Sinkt die Mitgliederstärke des Beirates auf unter 5 Personen, finden Neuwahlen statt.
- (3) Auf das Verfahren zur Nachwahl werden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung analog angewandt.

§ 11 Einberufung des Beirates

- (1) Die Schulleiterin/der Schulleiter lädt innerhalb von drei Wochen nach der Wahl den Beirat zu seiner ersten Sitzung ein. Der Beirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/den Schriftführerin/Schriftführer und die/den stellvertretende/n Schriftführerin/Schriftführer.
- (2) Zu weiteren Sitzungen wird von der/vom Vorsitzenden eingeladen. Neben der konstituierenden Sitzung ist innerhalb eines Jahres mindestens eine weitere Sitzung durchzuführen. Die/Der Vorsitzende hat ferner eine Sitzung des Beirates einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder dies beantragen. Der Antrag soll schriftlich begründet sein.
- (3) Die Einladung zur Sitzung des Beirates erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung. Die zur Sitzung gehörenden Unterlagen werden den Mitgliedern mit der Einladung übersandt.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Wird die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt, so wird der Beirat mit einer Ladungsfrist erneut eingeladen. Der Beirat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Über die Sitzungen des Beirates werden Niederschriften gefertigt, die von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

- (4) Die Sitzungen des Beirates sind in der Regel nicht öffentlich. Der Beirat entscheidet über die Zulassung der Öffentlichkeit zu seinen Sitzungen. Er kann zu den Sitzungen nach Bedarf Gäste einladen.

§ 13 Unterrichtung

Die Schulleiterin/der Schulleiter hat den Beirat stets so umfassend und rechtzeitig über die ihn betreffenden Angelegenheiten der Musikschule zu unterrichten, dass er seine Aufgaben sinnvoll wahrnehmen kann.

§ 14 Sekretariatsaufgaben

Die Sekretariatsaufgaben des Beirates werden von der Musikschule erledigt.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17.12.1996 außer Kraft.